

Amtsblatt

des Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport

**LAND
BRANDENBURG**



27. Jahrgang

Potsdam, den 18. Dezember 2018

Nummer 34

Inhaltsverzeichnis

I. Amtlicher Teil

Seite

Bildung

Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der Grundversorgung nach dem Brandenburgischen Weiterbildungsgesetz (RL Grundversorgung RLGrv-WBG) vom 14. Dezember 2018.

452

I. Amtlicher Teil

Bildung

Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der Grundversorgung nach dem Brandenburgischen Weiterbildungsgesetz (RL Grundversorgung RLGrv-WBG)

Vom 14. Dezember 2018
Gz.: 26.3-60030

Auf Grund des § 5 der Weiterbildungsverordnung vom 9. Dezember 2015 (GVBl. II Nr. 61) in Verbindung mit § 44 der Landeshaushaltsordnung bestimmt die Ministerin für Bildung, Jugend und Sport:

1 - Zweck und Rechtsgrundlage

(1) Das Land gewährt gemäß § 4 Absatz 1 und § 27 Absatz 1 und 2 des Brandenburgischen Weiterbildungsgesetzes (BbgWBG) vom 15. Dezember 1993 (GVBl. I/9 S. 498), von denen § 27 Absatz 2 durch Artikel 3 des Gesetzes vom 4. Juni 2003 (GVBl. I S. 172, 173) geändert worden ist, sowie nach Maßgabe dieser Richtlinien und der Verwaltungsvorschriften zu § 44 der LHO Zuwendungen zur Förderung der allgemeinen, beruflichen, kulturellen und politischen Weiterbildung im Rahmen der Grundversorgung.

(2) Ein Anspruch des Antragstellers auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht. Vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

2 - Gegenstand der Förderung

Gefördert werden Maßnahmen der Grundversorgung gemäß § 6 BbgWBG, die von anerkannten Weiterbildungseinrichtungen im Zuständigkeitsbereich des Zwischenempfängers durchgeführt werden.

3 - Zuwendungsempfänger

(1) Zuwendungsempfänger sind Landkreise, kreisfreie Städte sowie anerkannte Weiterbildungseinrichtungen, die ihren Sitz und ihren Tätigkeitsbereich im Land Brandenburg haben.

(2) Landkreise und kreisfreie Städte sind Zwischenempfänger und Letztempfänger. Als Zwischenempfänger leiten sie die Zuwendungen an anerkannte Weiterbildungseinrichtungen weiter. Diese sind Letztempfänger.

4 - Zuwendungsvoraussetzungen

(1) Voraussetzung für die Förderung gegenüber dem Letztempfänger ist die Genehmigung der Maßnahme zur Grundversorgung durch den Landkreis oder die kreisfreie Stadt.

(2) Die Förderung nach diesen Richtlinien ist grundsätzlich nachrangig gegenüber anderen Förderungen.

5 - Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

(1) Zuwendungsart: Projektförderung

(2) Finanzierungsart: Festbetragsfinanzierung

(3) Form der Zuwendung: Zuschuss/Zuweisung

(4) Höhe der Zuwendung, Bemessungsgrundlage:

a) Für eine erteilte Unterrichtsstunde wird ein Festbetrag von mindestens 30,00 EUR gewährt.

b) Der förderfähige Umfang der Unterrichtsstunden bemisst sich an dem jeweils unter Berücksichtigung der verfügbaren Haushaltsmittel festgelegten Grundversorgungsschlüssel.

c) Die Landesmittel werden Landkreisen und kreisfreien Städten als Landeszuschuss auf der Basis der vom Amt für Statistik Berlin-Brandenburg veröffentlichten Einwohnerzahlen zur Verfügung gestellt. Als Stichtag für die Bemessung gelten die aktuellsten Einwohnerzahlen, die am 1. September des dem Förderjahr vorausgehenden Jahres veröffentlicht sind.

6 - Verfahren

(1) Anträge von Letztempfängern sind an den Landkreis oder die kreisfreie Stadt zu richten.

(2) Die Weitergabe der Zuwendung an Dritte gemäß Nummer 3 Absatz 2 erfolgt durch die Zwischenempfänger in Form eines Bescheids.

(3) Die Landeszuschüsse werden den Landkreisen und kreisfreien Städten ohne Antrag bewilligt und zum 1. April ausbezahlt.

(4) In den aus den Landeszuschüssen geförderten, vom Letztempfänger erbrachten Unterrichtsstunden sollen durchschnittlich mindestens zwei Drittel des Landeszuschusses zur Finanzierung der Lehrenden eingesetzt werden.

(5) Die Landkreise und kreisfreien Städte weisen innerhalb von sechs Monaten nach Ablauf des jeweiligen Haushaltsjahres die

zweckmäßige Verwendung der Mittel nach. Der Nachweis besteht aus einem Sachbericht und den statistischen Nachweisen gemäß Anlagen 1 bis 3.

(6) Bei Zuwendungsweitergabe nach Nummer 3 Absatz 2 erbringt der Letztempfänger gegenüber dem Zwischenempfänger einen Verwendungsnachweis. Abweichend von Ziffer 10.2 der VV-LHO zu § 44 LHO sind keine Beleglisten gemäß ANBest-P einzureichen. Der Letztempfänger führt Teilnehmerlisten und hält diese als Nachweis der Kursdurchführung vor.

(7) Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendungen sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die gegebenenfalls erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die Verwaltungsvorschriften zu § 44 LHO, soweit nicht in diesen Förderrichtlinien Abweichungen zugelassen worden sind.

(8) Das für Bildung zuständige Ministerium sowie die Zwischen- und Letztempfänger sind zur Verarbeitung personenbezogener Daten befugt soweit dies zum Nachweis der Erfüllung des Zuwendungszwecks erforderlich ist.

7 - Geltungsdauer

Diese Richtlinien treten am 1. Januar 2019 in Kraft. Sie treten mit Ablauf des 31. Dezember 2020 außer Kraft.

Potsdam, den 14. Dezember 2018

Die Ministerin für Bildung,
Jugend und Sport

Britta Ernst

Anlage 1

Informationen zur Grundversorgung nach dem Brandenburgischen Weiterbildungsgesetz – Sachbericht für das Haushaltsjahr 20.....

RL Grundversorgung RLGrv – WBG

(z. B.: Informationen zu den Veranstaltungen, Teilnehmerinnen und Teilnehmern, Besonderheiten, Probleme, Entwicklung neuer Aufgabenfelder)

Anlage 2**Statistischer Nachweis zur Durchführung der Grundversorgung nach dem Brandenburgischen Weiterbildungsgesetz im Haushaltsjahr 20.... gemäß RL Grundversorgung RLGrv – WBG Nr. 6 Abs. 5**

	Jeweils durchgeführte Unterrichtsstunden	Anzahl der Teilnehmerinnen und Teilnehmer
Landkreis:		
kreisfreie Stadt:		
Beteiligte Weiterbildungseinrichtungen:		
1.		
2.		
3.		
4.		
5.		
6.		
7.		
8.		
Summe:		

Datum und Unterschrift/Siegel

Anlage 3

Nachweis zur Durchführung der Grundversorgung nach dem Brandenburgischen Weiterbildungsgesetz
Weiterleitung von Landesmitteln 20.... gemäß RL Grundversorgung (RL Grv-WBG)

Landkreis/kreisfreie Stadt:

Anerkannte Weiter- bildungseinrichtung (Letztempfänger)	Zuwendungsbescheid	Zahlungsanforderung der Letztempfänger	Auszahlungstermine und ausgezahlte Summe an Letztempfänger	Rückzahlung nicht mehr verwendeter Fördermittel des Letztempfängers	Rückforderung und Zins- forderung des Zwischen- empfängers gegenüber dem Letztempfänger
1.	vom 20 über	vom 20 über €	am 20 €	am €	am Zinsforderung: am €
2.	vom 20 über	vom 20 über €	am 20 €	am €	am Zinsforderung: am €
3.	vom 20 über	vom 20 über €	am 20 €	am €	am Zinsforderung: am €
4.	vom 20 über	vom 20 über €	am 20 €	am €	am Zinsforderung: am €
5.	vom 20 über	vom 20 über €	am 20 €	am €	am Zinsforderung: am €
6.	vom 20 über	vom 20 über €	am 20 €	am €	am Zinsforderung: am €

Datum und Unterschrift/Siegel

Amtsblatt des Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport
des Landes Brandenburg

Herausgeber: Ministerium für Bildung, Jugend und Sport des Landes Brandenburg - Referat 12 -

Der Bezugspreis beträgt jährlich 55,22 € (zzgl. Versandkosten + Portokosten). Die Preise gelten zuzüglich 7 % MwSt.

Die Berechnung erfolgt im Namen und für Rechnung des Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport des Landes Brandenburg.

Die Kündigung ist nur zum Ende eines Bezugsjahres zulässig; sie muss bis spätestens 3 Monate vor Ablauf des Bezugsjahres dem Verlag zugegangen sein.

Die Lieferung dieses Blattes erfolgt durch die Post. Reklamationen bei Nichtzustellung, Neu- bzw. Abbestellungen, Änderungswünsche und sonstige

Anforderungen sind an die Brandenburgische Universitätsdruckerei und Verlagsgesellschaft Potsdam mbH zu richten.

Herstellung, Verlag und Vertrieb: Brandenburgische Universitätsdruckerei und Verlagsgesellschaft Potsdam mbH, Karl-Liebknecht-Straße 24–25, Haus 2,
14476 Potsdam-Golm, Telefon Potsdam 56 89 - 0